



Benutzungs- und Gebührenordnung
für den Kulturspeicher, 26789 Leer, Wilhelminengang 2

Stand: 1.7.2012

Inhalt

Benutzungs- und Gebührenordnung	1
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Anträge auf Nutzung des Kulturspeichers	2
§ 4 Nutzung	2
§ 5 Haftung	3
§ 6 Nutzungsentschädigung	4
§ 7 Sonstige Kosten und Gebühren.....	4
§ 8 Inkrafttreten	4

Benutzungs- und Gebührenordnung

für den Kulturspeicher, 26789 Leer, Wilhelminengang 2

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) sowie des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art 4. des Gesetzes vom 09. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471) hat der Rat der Stadt Leer am 28. Juni 2012 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Kulturspeicher ist eine öffentliche Einrichtung der Kulturpflege. Er steht kulturellen, humanitären, gemeinnützigen und traditionell mit der Stadt Leer (Ostfriesland) verbundenen Institutionen, Vereinigungen, Organisationen und Privatpersonen, nachfolgend „Veranstalter“ genannt, für kulturelle Veranstaltungen gegen Zahlung einer Nutzungsentschädigung zur Verfügung. Die Überlassung erfolgt durch die Stadtbibliothek.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für den Veranstaltungsbereich im Kulturspeicher, als öffentliche Einrichtung der Kulturpflege in der Stadt Leer (Ostfriesland).
- (2) Zusätzlich gelten die Nutzungsbedingungen in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 3 Anträge auf Nutzung des Kulturspeichers

- (1) Die Nutzung ist schriftlich durch den Veranstalter bei der Stadtbibliothek Leer zu beantragen.
- (2) Der Antrag ist spätestens 3 Wochen schriftlich vor der beabsichtigten Nutzung in der Stadtbibliothek einzureichen. Die Nutzungsentschädigung ist im Voraus zu zahlen.
- (3) Die Überlassung kann aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wenn keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung des Speichers besteht.
- (4) Bei einem Rücktritt von der Reservierung des Kulturspeichers mit einer Frist von 3 Wochen und weniger vor dem Veranstaltungstermin, ist die Entschädigung für die Überlassung des Speichers in voller Höhe zu zahlen

§ 4 Nutzung

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, sich dem Zweck des Kulturspeichers entsprechend zu verhalten und die Einrichtungen pfleglich zu behandeln.
- (2) Für seine Veranstaltung
 - stellt er das Mobiliar in der gewünschten Form auf,
 - ist er verantwortlich für die Freihaltung der Fluchtwege,
 - regelt er die Heizkörpertemperatur.

- (3) Der Veranstalter ist verantwortlich, dass während der Benutzungszeit eine Aufsichtsperson im Kulturspeicher anwesend ist.
- (4) Die höchst zulässige Personenzahl im Kulturspeicher beträgt 150. Für ihre Einhaltung ist der Veranstalter verantwortlich. Er stellt diese durch geeignete Mittel (zum Beispiel durch Zählung, Ausgabe von Kartenkontingenten und so weiter) sicher.
- (5) Sollte eine Brandwache erforderlich sein, so stellt der Veranstalter diese auf seine Kosten durch die Freiwillige Feuerwehr sicher. Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- (6) Die gastronomische Bewirtschaftung im Haus erfolgt ausschließlich durch den Pächter der Kulturspeicher-Gastronomie. Der Veranstalter trifft spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung diesbezügliche Vereinbarungen mit der Gastronomie. Eigene Speisen und Getränke dürfen vom Benutzer und seinen eventuell Beauftragten nicht im Kulturspeicher vertrieben werden. Ebenso entfällt eine Bewirtung durch Drittunternehmen.
- (7) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht zulässig.
- (8) Nach der Veranstaltung ist der Kulturspeicher ordnungsgemäß zu hinterlassen. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich und insbesondere verpflichtet, nach der Veranstaltung
 - das Mobiliar zurück zu stellen,
 - die Fenster zu schließen,
 - die Heizkörper auf Stufe 1 zu stellen,
 - die Beleuchtung auszuschalen,
 - den Haupteingang (außerhalb der Öffnungszeiten der Gastronomie) zu verschließen,
 - die Türen zum Veranstaltungsraum abzuschließen.
- (9) Beschädigungen sind unverzüglich der Stadtbibliothek Leer (Telefon: 0491 92 53 0) zu melden.

§ 5 Haftung

- (1) Bei Beschädigungen ist vollständiger Kostenersatz zu leisten. Berechnungsgrundlage hierfür ist der jeweilige Neuwert. Ersatzpflichtig ist der Veranstalter. Neben diesem haftet der Verursacher des Schadens. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Veranstalter haftet gegenüber der Stadt Leer für alle aus Anlass der Benutzung entstehenden Schäden. Er ist verpflichtet, die Stadt von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung des Kulturspeichers mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt geltend machen. Eine Haftung der Stadt sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die dem Veranstalter aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen.
- (3) Ferner haftet die Stadt nicht bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von eingebrachten Gegenständen, wie zum Beispiel Garderobe, Wertsachen, Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf von der Stadt zu vertretende Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht sofern nicht Vorsatz vorliegt.
- (4) Die Stadt Leer übernimmt außerdem keine Haftung für Schäden aller Art, die durch die Benutzung des Kulturspeichers sowie den zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenständen, dem Veranstalter, dessen Personal, Veranstaltungsbesuchern und sonstigen Personen entstehen. Sollte die Stadt bei auftretenden Schadensfällen in Anspruch genommen werden, obliegt es dem Veranstalter, die Stadt von allen gegen sie erhobenen Ansprüchen freizustellen.

§ 6 Nutzungsentschädigung

- (1) Für die Nutzung des Kulturspeichers ist eine Entschädigung auf der Grundlage des für die Veranstaltung festgesetzten Eintritts je Besucher zu zahlen. Die Entschädigung beträgt je Veranstaltung bei einem Eintrittsgeld

bis zu 5,00 €: 80,00 €

ab 5,01 €: 130,00 €

- (2) Für kommerzielle Veranstaltungen kann die Nutzungsentschädigung individuell festgesetzt werden.
- (3) Bei regelmäßiger Nutzung (mindestens 4x im Halbjahr) kann eine Pauschalvereinbarung über die Entschädigung getroffen werden.

§ 7 Sonstige Kosten und Gebühren

Sämtliche Nebenkosten, wie zum Beispiel Vergnügungssteuer, GEMA-Gebühren, gehen zu Lasten des Veranstalters. Veranstaltungen mit Musik sind rechtzeitig bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) anzumelden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1.7.2012 in Kraft.